

Corona-Schulinformation 2022 - 002

1. Quarantäne von Kontaktpersonen

Das Thema der Quarantäne und Isolation von Kontaktpersonen wird aufgrund der steigenden Zahl von Infektionen derzeit auf vielen Ebenen diskutiert.

In der Konferenz des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder wurde eine Vereinfachung des Quarantänenmanagements beschlossen. Für die Schulen werden sich hiernach Änderungen und aufgrund der seriellen Teststrategie teilweise verkürzte Fristen ergeben. Diese neuen Regeln werden nun auf Bundes- und Landesebene umgesetzt und dann voraussichtlich im Laufe der kommenden Woche in Kraft treten.

Um die Handlungsfähigkeit der Gesundheitsämter sicherzustellen und die vorhandenen Ressourcen auf den Schutz vulnerabler Gruppen fokussieren zu können, hat das Gesundheitsministerium die Kontaktnachverfolgung durch die Gesundheitsämter aber auch kurzfristig angepasst.

Bei dieser Vielzahl von Informationen, die auch uns erreichen, und den bereits in wenigen Tagen anstehenden Änderungen auf Bundesebene, wollen wir mit dieser Schulinfo für die kommenden Tage möglichst viel Klarheit und vor allem praktikable Ansätze erreichen, die auch der Belastung der Gesundheitsämter gerecht wird.

Das bedeutet konkret:

- Die Sonderregelung des Erlasses zum „Erlass von Allgemeinverfügungen über die Anordnung zur Absonderung (Isolation oder Quarantäne) wegen einer Infektion durch das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) oder der Einstufung als enge Kontaktperson in einer geeigneten Häuslichkeit“ in Nr. 1 c) wird bezüglich des Vorgehens in Schulen vorübergehend außer Kraft gesetzt.
- Für Kontaktpersonen in Schulen gelten also die allgemeinen Absonderungsverpflichtungen.

D. h. enge Kontaktpersonen zu einer PCR-positiv getesteten Person begeben sich selbsttätig für 10 Tage in häusliche Quarantäne unabhängig vom Nachweis einer bestimmten Variante bei der Indexperson. Die Quarantäne endet automatisch ohne Test nach 10 Tagen, wenn sich keine Infektion ergeben hat.

- Dies bedeutet im konkreten Falle: Die Kontaktpersonen sind nach den entsprechenden Allgemeinverfügungen der Kreise und kreisfreien Städte eigenverantwortlich verpflichtet, sich in Absonderung zu begeben – unabhängig davon, ob sie vom Gesundheitsamt kontaktiert werden. Dies erfolgt üblicherweise in der eigenen Häuslichkeit.

Außerdem sollten sie bekannte Kontaktpersonen eigenständig über den Infektionsfall informieren, so dass diese Personen ebenfalls eigenverantwortlich der Absonderungspflicht nachkommen können. Damit leisten sie einen wichtigen Beitrag, um Infektionsketten zu unterbrechen.

- Der [derzeitige Stand beim Gesundheitsministerium](#) bezogen auf Geimpfte ist so, dass diese aufgrund der bestehenden Regelungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahme-Verordnung nur dann einer Quarantäneanordnung unterliegen, wenn ein Nachweis über eine Virusvariante („Variant of Concern – VOC“; hier v.a. Omikron) bei der Indexperson vorliegt.

- Nur in Ausnahmefällen, also, wenn Unklarheit darüber besteht, ob jemand eine Kontaktperson ist oder nicht, ist ein Eingreifen des Gesundheitsamtes beim Kontaktpersonenmanagement in Schulen erforderlich.

- Diese Regelung gilt bis zur Anpassung des Absonderungserlasses. Kommt es durch Vorgaben auf Bundesebene zu Änderungen, werden Sie durch uns kurzfristig informiert.

Für Schulen bedeutet das in der Umsetzung, dass **die unmittelbaren Sitznachbarinnen und Sitznachbarn der PCR-positiv getesteten Person enge Kontaktpersonen sind**, die sich daher eigenverantwortlich in Absonderung begeben müssen. Erfährt die Schule von einer PCR-positiv getesteten Person, informiert sie umgehend die Lerngruppen, mit denen die infizierte Person innerhalb der letzten drei Tage Kontakt hatte. Die Kontaktpersonen begeben sich dann aufgrund der oben dargestellten Regelungen der Gesundheitsbehörden eigenverantwortlich in Absonderung. Dafür begeben sie sich auf dem schnellst möglichen Weg nach Hause. Lehrkräfte achten im Rahmen des Möglichen darauf, dass dies umgesetzt wird. Im Falle von Fahrschülerinnen und Fahrschülern oder Schülerinnen und Schülern, die z. B. auf Grund ihres Alters oder einer Behinderung nicht in der Lage sind, den Heimweg allein anzutreten, ist der nächstmögliche Zeitpunkt dann, wenn Eltern oder von ihnen beauftragte Personen das Kind abholen können.

Die Sorgeberechtigten der Schülerinnen und Schüler, die Kontaktperson sind, sind durch die Schule unverzüglich zu informieren. Dabei sind mit den Sorgeberechtigten Verabredungen zu treffen, wie das Kind unter Beachtung der Vorgaben der Quarantänevorgaben sicher nach Hause kommt.

corona.bildung@

[bildungsdienste.landsh.de.](mailto:corona.bildung@bildungsdienste.landsh.de)